

N° 2980 – 05.2018

HIO: Deckung Cyber

1. Versicherte Ereignisse

Folgende Ereignisse sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert:

- Verletzung der Sicherheit der elektronischen Daten ;
- Missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte ;
- Vermögensschäden bei Güter- oder Dienstleistungskäufen im Internet ;
- Haftpflicht im Zusammenhang mit Persönlichkeits- oder Urheberrechtsverletzungen im Internet.

Bei der vorgesehenen Versicherungssumme handelt es sich um die im Rahmen ein und desselben Ereignisses geschuldete maximale Entschädigung für alle unten angeführten Schäden im Sinne der vorliegenden Zusatzdeckung.

Die Versicherung deckt Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und während dieser gemeldet werden. Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt der Zeitpunkt, zu dem ein Schaden erstmals festgestellt wird.

Alle Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache gelten als ein und derselbe Schaden. Tritt der erste Schaden vor Inkrafttreten des Vertrags ein, greift die Versicherungsdeckung nicht.

1.1 Verletzung der Sicherheit der elektronischen Daten

Versichert sind Eigenschäden, die der versicherten Person durch die Verletzung der Sicherheit der elektronischen Daten verursacht wurden.

Die Verletzung der Sicherheit der elektronischen Daten ist eine Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, der Integrität und der Vertraulichkeit von elektronischen Daten der versicherten Person oder der von der versicherten Person privat genutzten Informationsverarbeitungssysteme.

Die Verletzung der Sicherheit der elektronischen Daten der versicherten Person muss von einem der folgenden Ereignisse ausgelöst worden sein :

- a) Angriff auf die elektronischen Daten oder die Informationsverarbeitungssysteme ;
- b) Unbefugter Zugriff auf die elektronischen Daten ;
- c) Eindringen in die Informationsverarbeitungssysteme ;
- d) Einfluss von Schadsoftware, die die Sicherheit der elektronischen Daten oder der der Informationsverarbeitungssysteme beeinträchtigt.

Die elektronischen Daten und Informationsverarbeitungssystemen sind die der versicherten Person direkt zur Verfügung stehenden Daten und Systeme oder die Daten und Systeme, die sich bei einem externen Dienstleister befinden, dessen Dienste sie in Anspruch nimmt.

Die Versicherung deckt die Kosten für die Wiederherstellung der von der Verletzung der IT-Datensicherheit betroffenen Daten und die Entfernung der Schadsoftware.

1.2 Missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte

Versichert sind Vermögensschäden aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung der Kredit- und Debitkarten, die auf die versicherte Person ausgestellt sind und von dieser in einem Laden, in einem Bancomat, im Internet oder im Zusammenhang mit einem System für kontaktloses Bezahlen oder Bezahlen mit einem Smartphone verwendet wurden. Die versicherte Person muss die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kartenherausgeber einhalten.

Es wird keine Versicherungsdeckung gewährt, wenn die Karte keine Unterschrift des Inhabers trug und/oder der Code mit der Karte aufbewahrt wurde oder nicht geheim gehalten wurde.

1.3 Vermögensschäden bei Güter- oder Dienstleistungskäufen im Internet

Versichert sind Vermögensschäden, die die versicherte Person in folgenden Zusammenhängen erleidet:

- a) Nicht- oder Falschliefierung, Verlust oder Beschädigung eines für den Privatgebrauch bestimmten Produkts der versicherten Person, solange der Schaden zwischen dem Online-Bestelldatum und der Annahme des Produkts durch die versicherte Person auftritt;
- b) missbräuchliche Verwendung von Zugangsdaten für den Kauf von Gütern oder Dienstleistungen im Internet.

1.4 Haftpflicht aus Persönlichkeits- oder Urheberrechtsverletzungen im Internet

Versichert ist in Abänderung von Art. A6 AVB die Haftpflicht der versicherten Person aus Vermögensschäden anlässlich von Online-Aktivitäten, aufgrund von:

- a) fahrlässiger Verletzung der Persönlichkeitsrechte von Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer im selben Haushalt leben (nachfolgend "Dritte") ;
- b) fahrlässiger Verwendung von urheberrechtlich geschützten elektronischen Daten Dritter wie Texte, Bilder oder Audio-/Videoaufnahmen.

Ebenfalls anwendbar im Rahmen und innerhalb der Versicherungssumme der vorliegenden Zusatzdeckung sind Art. B3 (Haftpflicht für urteilsunfähige Personen) und B5 (Rechtsschutz) AVB.

2. Versicherte Kosten

Bei gemäss Ziffer 1 versicherten Ereignissen sind die folgenden Kosten ebenfalls versichert:

2.1 Die Schadenfeststellungskosten, d. h. alle angemessenen und notwendigen Ausgaben, die nach vorheriger Absprache mit der Vaudoise, für externe Gutachten zur Feststellung des versicherten Schadens und zur Ermittlung der Schadenursache aufgewendet wurden.

2.2 Die Kosten für Massnahmen zum Schutz oder zur Wiederherstellung des öffentlichen Rufs der versicherten Person (z. B. bei Cybermobbing oder Identitätsdiebstahl). Darunter fallen, nach vorheriger Absprache mit der Vaudoise, die Kosten für die Intervention eines darauf spezialisierten Unternehmens.

2.3 Die Kosten für eine psychologische Betreuung der versicherten Person durch einen diplomierten Arzt, Psychologen oder Psychiater während 12 Monaten ab dem Eintreten des versicherten Ereignisses, vorausgesetzt das versicherte Ereignis macht eine solche Betreuung nötig und die Vaudoise hat zuvor ihr Einverständnis gegeben. Diese Deckung ist ergänzend zur Leistungspflicht eines allfälligen Sozialversicherers und auf maximal 6 Sitzungen pro Ereignis begrenzt. Selbstbehalte, Kostenbeteiligungen und gesetzliche Abzüge werden nicht übernommen. Ebenfalls übernommen werden die Umzugskosten innerhalb von 12 Monaten nach dem versicherten Ereignis.

2.4 Die Kosten für Betreuung bei Drohung oder Erpressung

(Ransomware) zum Schutz der Interessen der versicherten Person sind bis max. 20 % der vereinbarten Versicherungssumme gedeckt. Die Schäden infolge einer Lösegeldzahlung können erstattet werden, insofern ein IT-Sicherheitsunternehmen ausdrücklich bestätigt hat, dass die Zahlung eines Lösegelds die sinnvollste Entscheidung zur Begrenzung/Minderung des Schadens ist.

3. Pflichten

Im Schadenfall und ab Auftreten der Verletzung der Sicherheit der elektronischen Daten verpflichtet sich die versicherte Person unverzüglich die Vaudoise zu benachrichtigen. Falls nötig kann nach gegenseitigem Einvernehmen ein externer Informatikdienstleister beauftragt werden. Dieser muss nach der Intervention einen detaillierten Bericht abliefern.

Bei einem Vergehen und auf Verlangen der Vaudoise muss der Versicherungsnehmer eine Strafanzeige einreichen.

4. Sorgfaltspflicht

Die versicherte Person ist dazu verpflichtet, Schutzsysteme gemäss üblichen Standards zu installieren. Mindestens erforderlich sind jedoch folgende funktionstüchtige Programme/Komponenten/Prozesse:

- a) eine Firewall ;
- b) ein Antivirenprogramm ;
- c) Backup-Systeme oder andere Lösungen vom Typ iCloud zur regelmässigen Datenspeicherung ;
- d) der Zugriff auf Computer, Tablets, Mobiltelefone und anderweitiger Fernzugriff auf das Netzwerk muss durch ein sicheres Passwort geschützt sein.

Alle standardmässigen Passwörter der Geräte müssen geändert worden sein und die Programme müssen

gemäss den Angaben des Herstellers aktualisiert werden. Programme, deren Betrieb und/oder Aktualisierung der Hersteller eingestellt hat, gelten nicht mehr als funktionstüchtig.

5. Ausschlüsse

Nicht versichert sind :

- a) Schäden durch Personen, die mit der versicherten Person im selben Haushalt wohnen oder gewohnt haben ;
- b) Schaden im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit der versicherten Person, auch wenn es sich nur um einen Nebenerwerb handelt ;
- c) Schäden, deren Übernahme nicht schriftlich von einem Unternehmen abgelehnt wird, das für die Reparatur aufkommen müsste, wie Onlineshops, Banken, Kredit- oder Debitkarten-Vertragspartner ;
- d) Schäden infolge von Schliessung oder Konkurs eines Unternehmens ;
- e) Schäden im Zusammenhang mit der absichtlichen Verwendung oder Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Daten (z. B. Verwendung oder Verbreitung von nachweislich illegalen Kopien) ;
- f) Schäden im Zusammenhang mit einer versicherten Person begangenen vorsätzlichen Handlungen ;
- g) Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender oder nicht ionisierender Strahlung oder von elektromagnetischen Feldern, mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflicht- gesetzgebung und die dadurch entstehenden Kosten sowie Asbestschäden ;
- h) Regressansprüche Dritter aufgrund von Leistungen an Geschädigte ;
- i) Kosten, die durch eine erneute Erfassung von Daten entstehen ;
- j) Sachschäden.

6. Beidseitiges Kündigungsrecht

Diese Deckung kann jederzeit vom Versicherungsnehmer oder von der Vaudoise gekündigt werden. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Erhalt der Kündigung. Die Prämie für diese Zusatzdeckung, die auf die nicht abgelaufene Zeit der laufenden Versicherungsperiode entfällt, wird zurückerstattet.